In der Senatssitzung am 19. Mai 2026 beschlossene Fassung

Senator für Finanzen

5. Mai 2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19. Mai 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

A. Problem

Die EU-Richtlinie 2019/1152 vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union war bis zum 1. August 2022 in nationales Recht umzusetzen. Die EU-Richtlinie legt Grundvorgaben zur Informationsbereitstellung zu den Arbeitsbedingungen fest, sodass faire und vorhersehbare Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden. Es wird der Schutz für Arbeitnehmer:innen erhöht und Arbeitsbedingungen werden transparent gemacht.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Hinblick auf die Statusgruppen der Beamt:innen, Richter:innen und Soldat:innen („Beamt:innen“) die Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie an die Europäische Kommission nicht notifiziert. Von der Bundesregierung wurde zunächst die Auffassung vertreten, dass Beamt:innen vom persönlichen Anwendungsbereich der Arbeitsbedingungenrichtlinie nicht erfasst seien, da die Formulierung der EU-Richtlinie auf eine nationale Definition des Arbeitsverhältnisses verweise. Die Europäische Kommission teilt die Auffassung der Bundesrepublik Deutschland nicht.

Aufgrund des erhöhten Prozessrisikos haben sich die Länder mehrheitlich für eine zügige Umsetzung entschieden. Erfolgt eine Umsetzung nicht rechtzeitig, so kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einleiten. Der erste Schritt des Verfahrens stellt das Vorverfahren da, in welchem die Europäische Kommission ein Mahnschreiben an den Mitgliedstaat versendet, welcher in einer bestimmten Frist Stellung beziehen muss. Bisher ist ein Mahnschreiben noch nicht eingegangen, wird aber erwartet.

Außerdem soll im Rahmen dieser Gesetzesänderung als Korrektur die in dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung disziplinar- und beamtenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Landeshaushaltsordnung im Entwurfstext versäumte, aber bereits in der Begründung erfasste Änderung des § 8 Absatz 5 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes bezüglich der Löschung und Vernichtung der von der Einstellungsbehörde selbst erhobenen Informationen im Anschluss eines Einstellungsverfahren im Gesetzestext umgesetzt werden.

B. Lösung

Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie für bremische Beamt:innen durch Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG). Dies betrifft § 9 BremBG *(„Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung“)* sowie den Abschnitt 4 des BremBG („Landesinterne Abordnung und Versetzung“). Um eine rechtssichere einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten und Mehrfacharbeiten zu vermeiden wird geprüft, für die Personalstellen ein Muster, das die Anforderungen der Informationspflicht erfüllt, im Rahmen eines Rundschreibens zu veröffentlichen.

Die Umsetzung der Löschung und Vernichtung der von der Einstellungsbehörde nach § 8 Absatz 1 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung disziplinar- und beamtenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Landeshaushaltsordnung im Anschluss eines Einstellungsverfahren erhobenen Daten soll durch die Änderung des § 8 Absatz 5 Bremisches Beamtengesetz auch im Gesetzestext erfolgen.

C. Alternativen

Im Falle der Nichtumsetzung droht ein Vertragsverletzungsverfahren der EU, auf Grund des hohen Prozessrisikos wird die Nichtumsetzung nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen
Die beabsichtigten Änderungen haben keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung
Die beabsichtigten Änderungen wirken sich nicht unterschiedlich auf die verschiedenen Lebenswirklichkeiten der Geschlechter aus.

Klimacheck
Der Beschluss in der Senatsvorlage hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Rechnungshof, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen wurden gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf hat der Deutsche Hochschulverband Bremen (DHV Bremen) mit Schreiben vom 27. April 2026, der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen (DGB Bremen) mit Schreiben vom 28. April 2026 sowie die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft Bremen (DFeuG Bremen) mit Schreiben vom 29. April 2026.

Zu der Stellungnahme des DHV Bremen:
Der Deutsche Hochschulverband Bremen (DHV) begrüßt die geplante Änderung des BremBG, bittet allerdings darum, die Besonderheiten des wissenschaftlichen Personals im Rahmen der Erstellung der Informationsblätter zu beachten.
Des Weiteren wird durch den DHV Bremen im neuen § 9 Abs. 5 BremBG die Änderung von „Arbeitsort“ zu „Dienstort“ angeregt.

Der Senat nimmt zu der Stellungnahme des DHV Bremen wie folgt Stellung:
Die vom DHV Bremen angeregte Änderung neuen § 9 Abs. 5 BremBG in Bezug auf die Bezeichnung von „Arbeitsort“ zu „Dienstort“ wird umgesetzt.
Die Anregung des DHV Bremen beziehen sich auf die zu erstellenden Informationsblätter, welche im Rahmen eines Rundschreibens veröffentlicht werden. Die Informationsblätter werden auf die verschiedenen Arbeitszeitregelungen hinweisen und weitere Anpassungsmöglichkeiten werden geprüft. Es besteht im Rahmen der Gesetzesänderung kein Berücksichtigungsbedarf.

Zu der Stellungnahme des DGB Bremen:
Der DGB Bremen sieht grundsätzlich eine positive Modernisierung. Lediglich wird der Senat dazu aufgefordert, weitere relevante Themen, wie z. B. Elternzeit, in den Standardinformationskatalog aufzunehmen.

Der Senat nimmt zu der Stellungnahme des DGB Bremen wie folgt Stellung:
Im Gesetzentwurf werden die über die mindestens zu informierenden wesentlichen Aspekte zur rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis aufgezählt. Damit werden ausschließlich die in der umzusetzenden EU-Richtlinie 2019/1152 genannten wesentlichen Aspekte abgedeckt; die rechtlichen Bestimmungen von Mutterschutz und Elternzeit sind nicht Teil der EU-Richtlinie (da es sich um Arbeitsschutz- bzw. sozialrechtliche Regelungen handelt); sie sind daher auch nicht im Gesetzentwurf genannt. Durch die Wortwahl „mindestens“ wird den Ressorts dennoch die Möglichkeit eröffnet, über weitere wesentliche Aspekte zu informieren. Der Ergänzungsbitte des DGB Bremen wird daher nicht entsprochen.

Zu der Stellungnahme des DFeuG Bremen:
Die DFeuG begrüßt die Umsetzung der EU-Richtlinie, fordert aber wirksame Rechtsfolgen bei Verstößen, die Konkretisierung von Mindestinhalten bei Abordnungen sowie ergänzend zum Normverweis eine kompakte, barrierefreie und dauerhaft zugängliche Übersicht über die Informationen bereitzustellen. Die Einführung und Ausgestaltung standardisierter Informationsunterlagen solle mit der Beteiligung der Personalräte umgesetzt werden. In Bezug auf den § 8 Abs. 5 wird eine Löschfrist gefordert, welche nicht unterlaufen werden kann sowie eine Regelung zur Aufbewahrung in laufenden Verfahren.

Der Senat nimmt zu der Stellungnahme des DFeuG Bremen wie folgt Stellung:
Eine gesonderte Regelung zur Rechtsfolge bei Verstößen ist nicht vorgesehen. Es gelten die regulären Rechtsfolgen des Anspruchs auf Korrektur. Die Berufung in das Beamtenverhältnis, die Versetzung oder Abordnung wird aufgrund einer verspäteten Aushändigung der Informationen über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nicht nichtig (§ 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Informationsblätter werden als Anlage eines Rundschreibens zur Verfügung gestellt und sind somit auch jederzeit für die Beamt:innen zugänglich. Hierin wird auf konkrete, einschlägige Paragrafen und Abschnitte in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen verwiesen, wie es die EU-Richtlinie ermöglicht. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und die Fehleranfälligkeit wird minimiert.
Im Verfahren zur Veröffentlichung des Rundschreibens wird regulär eine Beteiligung der Ressorts erfolgen, nicht aber der Personalräte, da es sich nicht um eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme handelt.

Der Senat plant die Ausgestaltung des Verfahrens der Prüfung der Verfassungstreue nach § 8 Abs. 1 bis 5 BremBG durch Erlass einer Verwaltungsvorschrift. Es ist vorgesehen, dass Bewerber:innen mit einem Datenschutzmerkblatt über die Datenverarbeitung im Rahmen der Verfassungstreueprüfung umfassend zu den erhobenen Daten, den Löschfristen, ihren Rechten nach der Datenschutzgrundverordnung und den zuständigen Ansprechpersonen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten (Datenschutzbeauftragte und Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit) informiert werden.
Der Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Prüfung der Verfassungstreue befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und wird den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Wege des förmlichen Beteiligungsverfahrens gem. § 93 des Bremischen Beamtengesetzes nach Beschlussfassung des Senats im ersten Durchgang zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 5. Mai 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes sowie die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzesentwurfs in 1. Lesung noch in der Sitzung im Mai.